

II- 590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1976 05 03

Z. 5406-Pr.2/76

226/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

1976 -05- 0 4

zu 300 11

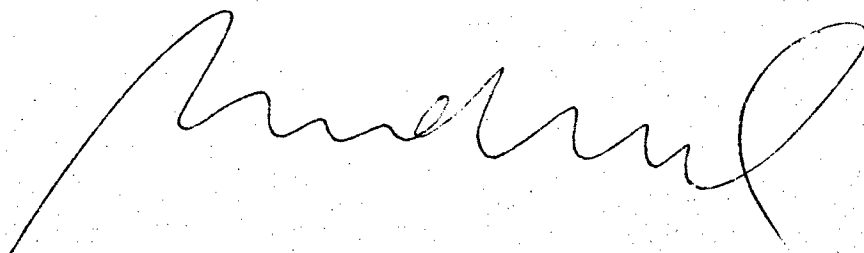
Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stix und Genossen vom 3. März 1976, Nr. 200/J, betreffend Vereinbarungen über die Übergabe der olympischen Rodel- und Bobbahn an die Gemeinde Innsbruck, beehre ich mich mitzuteilen:

Zwischen dem Bund und der Landeshauptstadt Innsbruck wurde keine Vereinbarung über die Übernahme bzw. Übergabe der Kombinierten Bob- und Rodelkunsteisbahn in Innsbruck/Igls getroffen; eine solche Vereinbarung war und ist auch nicht erforderlich, weil nach § 3 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975 betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976, BGBl.Nr. 395, der Bund als Bauherr die Baukosten für die Errichtung der Kombinierten Bob- und Rodelkunsteisbahn in Innsbruck/Igls bis zum Höchstbetrag von 107'14 Millionen Schilling u.a. nur unter der Voraussetzung zu tragen hat, daß die Landeshauptstadt Innsbruck nach Beendigung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 die Kombinierte Bob- und Rodelkunsteisbahn in Innsbruck/Igls unentgeltlich ins Eigentum übernimmt. Eine gleichgeartete gesetzliche Regelung besteht auch zwischen dem Bund und der Landeshauptstadt Innsbruck bezüglich der umgebauten Sprungschanze Berg Isel sowie zwischen dem Bund und der Gemeinde Seefeld in Tirol bezüglich der umgebauten Sprungschanze Seefeld/Telfs in Tirol. Aus dem Eigentumsrecht der Landeshauptstadt Innsbruck bzw. der Gemeinde Seefeld in Tirol sowie dem Motiv der Kostenübernahme durch den Bund in den ggst. Fällen erfließt die Verpflichtung der vorgenannten Gemeinden zur Alleinerhaltung und letztlich auch zur bestimmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Sporteinrichtung.

- 2 -

Die vorzitierte Gesetzesbestimmung wurde vor ihrer Gesetzwerdung eingehend mit den Vertretern der Landeshauptstadt Innsbruck besprochen. Schließlich ging der betreffende Gesetzentwurf der Landeshauptstadt Innsbruck im Begutachtungsverfahren zu. Mit Note vom 27. März 1975, Zl. O-22/1975, hat der Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsdirektion, dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt:

"Zu dem mit bezogenem Ersuchen zur Stellungnahme ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 beehrt sich die Magistratsdirektion des Stadtmagistrates Innsbruck auf Grund des diesbezüglichen Stadtsenatsbeschlusses vom 26. März 1975 mitzuteilen, daß seitens der Landeshauptstadt Innsbruck hinsichtlich des gegenständlichen Gesetzentwurfes keine Einwendungen erhoben werden bzw. Änderungswünsche bestehen."

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to an official of the Innsbruck City Magistrate.